

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DEN WETTERAUKREIS

- AMTSBLATT -

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,58 EUR. Postkosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

51. Jahrgang

Ausgabebetag: Donnerstag, 30.06.2022

Nr. 24

73

Ausschuss für Bildung

BI-2022/09 XII.WP

Montag, den 11.07.2022, 14:00 Uhr

Plenarsaal, Europaplatz, Gebäude B, 61169 Friedberg

Öffentliche Sitzung

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 09.05.2022
3. Mitteilungen
- 3.1 Kriterien Schulbau
Beschluss des Kreistages vom 15.09.2021:
- Kriterien für Neubauten
- Klimaneutrale Gebäude
4. Anfragen

Friedberg, den 22.06.2022

gez. Lisa Gnadt
Ausschussvorsitzende

74

Ausschuss für Jugend, Soziales, Familie, Gesundheit und Gleichstellung

JSFGG-2022/10 XII.WP

Montag, den 11.07.2022, 16:00 Uhr

Europaplatz, Gebäude B, 61169 Friedberg, Plenarsaal

Öffentliche Sitzung

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung der Niederschrift
2. Mitteilungen
 - 2.1 Statusbericht - Corona
 - 2.2 Statusbericht - Migration / Ukraine
 - 2.3 Sachstand - "Reform des SGB VIII - Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)"
3. Verschiedenes

Friedberg, den 22.06.2022

gez. Ingrid Lenz
Ausschussvorsitzende

75

Der Kreiswahlleiter

Nachrücker in den Kreistag des Wetteraukreises

Der Vertreter im Kreistag des Wetteraukreises Herr Guido Rahn hat auf seinen Sitz im Kreistag verzichtet. Gemäß § 34 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) rückt als nächster noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlages der CDU

Herr Benjamin Carlos Harris, Bergweg 8,
63654 Büdingen

in den Kreistag des Wetteraukreises nach.

Gegen diese Feststellungen kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises, binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung, schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswahlleiter, 61169 Friedberg, Europaplatz, Einspruch gem. § 25 Hessisches Kommunalwahlgesetz erheben.

Die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse des Kreistages und der Tätigkeit des nachgerückten Vertreters wird auch durch eine nachträgliche Änderung der Feststellung des Wahlleiters in einem Wahlprüfungsverfahren nicht berührt.

Friedberg, 17.6.2022

gez. Linhart
Kreiswahlleiter

76

Ausschuss für Regionalentwicklung, Umwelt und Wirtschaft

RUW-2022/10 XII.WP

Donnerstag, den 14.07.2022, 14:00 Uhr

Plenarsaal, Europaplatz, Gebäude B, 61169 Friedberg

Öffentliche Sitzung

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 12.05.2022
3. Mitteilungen der Dezernenten
4. Befreiung von der Untersuchungsgebühr für die amtliche Trichinenuntersuchung von Schwarzwild
Vorlage: 2022/1281 - 4
5. Anpassung der Klimaschutzziele des Wetteraukreises
Vorlage: 2022/1241 - 4.1.1
 - 5.1 Soziale Klimaschutzmaßnahmen
Antrag der Fraktion DIE LINKE. vom 30.12.2021
Vorlage: 2022/1204 - 1.5
 - 5.2 Klimaschutzmaßnahmen
Antrag der Fraktion DIE LINKE. vom 30.12.2021
Vorlage: 2022/1205 - 1.5
 - 5.3 Fahrplan für den Ausstieg aus Gas und Öl
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 03.03.2022
Vorlage: 2022/1245 - 1.5
 - 5.4 Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. zu Anpassung der Klimaschutzziele
 - 5.5 Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Anpassung der Klimaschutzziele des Wetteraukreises
6. Anfragen

Friedberg, den 23.06.2022

gez. Rouven Kötter
Ausschussvorsitzender

**Haupt-, Finanz- und Personalaussschuss
HFP-2022/10 XII.WP**

**Donnerstag, den 14.07.2022, 16:00 Uhr
Plenarsaal, Europaplatz, Gebäude B, 61169 Friedberg
Öffentliche Sitzung**

TAGESORDNUNG

1. Mitteilungen
2. Anfragen an den Fachdezernenten
3. Genehmigung der Niederschrift vom 12.05.2022
4. Personalrecruiting
Haushaltsbegleitbeschluss
5. Katastrophenschutz im Wetteraukreis
Fortsetzung vom 20.01.2022
6. Regionalpartnerschaft Israel
Antrag der FDP-Fraktion vom 14.05.2021
Vorlage: 2021/1057 - 1.5
 - 6.1 Änderungsantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 13.07.2021
 - 6.2 Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. vom 11.08.2021
7. Sprechstunden Ausländerbehörde in Büdingen
Vorlage: 2022/1256 - 1.5

Friedberg, den 23.06.2022

gez. Oliver von Massow
Ausschussvorsitzender

**Amtliche Bekanntmachung
Kreisausschuss des Wetteraukreises
Fachstelle Wasser- und Bodenschutz
Homburger Straße 17, 61169 Friedberg**

Auf Grundlage des § 100 Abs. 1 des Gesetzes über die Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) erlässt der Kreisausschuss des Wetteraukreises, vertreten durch die Fachstelle Wasser- und Bodenschutz als zuständige untere Wasserbehörde folgende

I. Allgemeinverfügung

1. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern (Bäche, Flüsse, Seen) im Wetteraukreis wird bis einschließlich **30. November 2022** oder bis auf Widerruf untersagt. Hiervon ausgenommen sind das Tränken von Vieh sowie das Schöpfen mit Handgefäßen.
2. Die Untersagung gilt auch für die Entnahme durch die Eigentümer der an oberirdische Gewässer angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten (Anlieger).
3. Der Kreisausschuss des Wetteraukreises kann auf Antrag eine widerrufliche Ausnahmeerlaubnis erteilen, soweit eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ausgeschlossen ist.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.
5. Diese Verfügung gilt ab dem Tag nach der Bekanntgabe.

II. Begründung

Rechtsgrundlage für die in Ziff. 1 und 2 getroffenen Anordnungen ist § 100 Abs. 1 WHG i.V.m. § 65 Abs.1 Hessisches Wassergesetz (HWG) sowie den §§ 33, 25, 26 WHG und 19 Abs. 3 und 21 Abs. 1 HWG.

Gem. § 26 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dürfen Eigentümer von Gewässergrundstücken und Anlieger Wasser für den eigenen Bedarf aus oberirdischen Gewässern entnehmen, wenn dadurch andere nicht beeinträchtigt werden und keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten ist.

Durch die anhaltende Trockenheit haben sich bereits zum jetzigen Zeitpunkt in vielen Gewässern des Wetteraukreises sehr niedrige Wasserstände und Abflüsse eingestellt. Eine Änderung dieser Situation ist derzeit nicht absehbar.

Aufgrund der Niedrigwasserabflüsse besteht die Gefahr, dass die Gewässerbiozönose nachhaltig gestört wird. Die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern mittels Pumpvorrichtungen verstärkt diese Gefahr erheblich. Dieses gilt selbst dann, wenn an einzelnen Entnahmestellen noch eine ausreichende Wasserführung beobachtbar sein sollte.

Eine unregelmäßige und unbeschränkte Entnahme von Wasser bedroht Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern und gefährdet die notwendige natürliche Selbstreinigung. Dazu kommt, dass erfahrungsgemäß an vielen Stellen, an denen Wasser gepumpt wird, unerlaubt Staustellen oder Pumpensümpfe errichtet werden, um das Wasser sammeln und ableiten zu können. Das Aufstauen von oberirdischen Gewässern ohne wasserrechtliche Erlaubnis und die Errichtung von Anlagen im Gewässer ohne Genehmigung ist verboten, wird aber dennoch im Zusammenhang mit den Wasserentnahmen sehr oft praktiziert.

Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts und des Schutzes der Natur ist eine Beschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs erforderlich.

Die Allgemeinverfügung ist angemessen und geeignet, um vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser, gewässerökologische Belange und das Wohl der Allgemeinheit einschließlich Rechte von Wasserrechtseinhabern zu schützen und zu erhalten. Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütemwirtschaftlichen Anforderungen.

Das unter § 19 HWG als Gemeingebrauch eingestufte Entnehmen von Wasser mit Handgefäßen bleibt von der Allgemeinverfügung unberührt und gilt weiterhin fort. Zudem ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer widerruflichen Ausnahmeerlaubnis auf Antrag möglich. Damit sind die Interessen der Eigentümer von Gewässergrundstücken und der Anlieger angemessen berücksichtigt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse i.S.d. § 80 Abs. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung. Es ist nicht vertretbar, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen fortgesetzt werden können und dadurch die Gewässersituation weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss nicht mehr zu gewährleisten.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Einhaltung des Entnahmeverbotes wird überwacht. Auf die Bußgeldvorschriften der §§ 103 WHG i.V.m. § 73 HWG wird hingewiesen. Verstöße können mit Bußgeldern bis zu einer Höhe von 100.000 € geahndet werden.

III. Hinweise

Das Entnahmeverbot gilt nicht für zugelassene Benutzungen (Erlaubnisse, Bewilligungen, alte Rechte). Sofern die Einschränkung von Befugnissen und Rechten erforderlich wird, ergeht eine gesonderte Anordnung durch die zuständige Behörde.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben bei dem:

Kreisausschuss des Wetteraukreises, Homburger Str. 17, 61169 Friedberg.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Widerspruch aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung hat.

Friedberg, den 21.06.2022

Jan Weckler
Landrat

gez.

Matthias Walther
Kreisbeigeordneter